



VERWALTUNGSGERICHT KOBLENZ

BESCHLUSS

In dem Verwaltungsrechtsstreit

w e g e n Kommunalrechts
 hier: Antrag auf Gewährung einstweiligen Rechtsschutzes

hat die 1. Kammer des Verwaltungsgerichts Koblenz aufgrund der Beratung vom
26. Juli 2018, an der teilgenommen haben

Vizepräsident des Verwaltungsgerichts Meier
Richter am Verwaltungsgericht Dr. Eichhorn
Richterin am Verwaltungsgericht Kind

beschlossen:

Der Antrag wird abgelehnt.

Die Antragstellerin hat die Kosten des Verfahrens zu tragen.

Der Wert des Streitgegenstandes wird auf 5.000 € festgesetzt.

Gründe

Der sinngemäß gestellte Antrag der Antragstellerin, der Antragsgegnerin im Wege der einstweiligen Anordnung aufzugeben, ihr am 2. Oktober 2018 den historischen Rathaussaal der Antragsgegnerin für eine Bürgerinformationsveranstaltung zur Verfügung zu stellen, hat keinen Erfolg.

Nach § 123 Abs. 1 Satz 2 Verwaltungsgerichtsordnung (VwGO), der hier als Rechtsgrundlage für den Erlass der begehrten Anordnung allein in Betracht kommt, kann eine einstweilige Anordnung erlassen werden, wenn dies zur Abwendung wesentlicher Nachteile, zur Verhinderung drohender Gewalt oder aus anderen Gründen notwendig erscheint. Mit der einstweiligen Anordnung kann allerdings in der Regel nur eine vorübergehende Regelung getroffen werden. Eine Vorwegnahme der Hauptsache ist daher grundsätzlich nicht möglich. Nach ständiger Rechtsprechung ist aber wegen der in Art. 19 Abs. 4 Grundgesetz (GG) gewährleisteten Garantie effektiven Rechtsschutzes eine Ausnahme hiervon dann zu machen, wenn der geltend gemachte Anspruch hinreichend wahrscheinlich ist (Anordnungsanspruch) und dem Betroffenen im Falle der Nichterfüllung des geltend gemachten Anspruchs bis zum Ergehen einer Entscheidung in der Hauptsache unzumutbare Nachteile drohen (Anordnungsgrund). Diese Voraussetzungen sind von der Antragstellerin glaubhaft zu machen (vgl. § 123 Abs. 3 VwGO i.V.m. § 920 Abs. 2 Zivilprozessordnung – ZPO –). Daran fehlt es hier.

Die Antragstellerin hat bereits einen Anordnungsanspruch nicht hinreichend glaubhaft gemacht. Es ist nicht ersichtlich, dass ihr ein Anspruch auf die begehrte Überlassung des historischen Rathaussaals des Koblenzer Rathauses (Saal 101) zum Zwecke der Durchführung einer Bürgerinformationsveranstaltung, die mit Schreiben der Antragsgegnerin vom 27. Juni 2018 abgelehnt worden ist, zusteht.

Ein Anspruch auf Benutzung einer kommunalen Einrichtung nach § 14 Abs. 2 Gemeindeordnung (GemO) i.V.m. Art. 3 Abs. 1 Grundgesetz (GG) besteht nur, soweit sich die beabsichtigte Nutzung im Rahmen der Zweckbestimmung dieser Einrichtung hält, wie sie sich aus deren Widmung oder einer ständigen Verwaltungspraxis ergibt. Eine Nutzungsordnung für den historischen Rathaussaal liegt nicht

vor. Nach der Antwort des Oberbürgermeisters der Antragsgegnerin vom 5. Dezember 2017 (Vorlage: AW/0120/2017) auf die im Stadtrat gestellte Anfrage der Antragstellerin zur Nutzung von Tagungsräumen der Stadt durch politische Parteien besteht indes eine langjährige Verwaltungspraxis, wonach eine Nutzung des historischen Rathaussaals weder durch die Stadtratsfraktionen noch für Parteiveranstaltungen erfolgt.

Diese Verwaltungspraxis zur Überlassung des historischen Rathaussaals begegnet keinen rechtlichen Bedenken. Eine Nutzungsbeschränkung dahingehend, sämtliche politischen Veranstaltungen von der Zugangsberechtigung auszuschließen, ist rechtlich unbedenklich (BayVGH, Beschl. v. 17.02.2011 – 4 CE 11.287 –, juris, Rn. 23). Aus dem Gleichbehandlungsanspruch des Art. 3 Abs. 1 GG ergibt sich nichts anderes. Dieser begründet nicht die Verpflichtung der Gemeinden, Räumlichkeiten zur Durchführung parteipolitischer Veranstaltungen zu überlassen, sondern gewährt nur einen Anspruch auf Gleichbehandlung, wenn eine Gemeinde – sei es freiwillig, sei es kraft Selbstbindung, sei es auf Grund einer anderen Vorschrift – Einrichtungen für parteipolitische Zwecke zur Verfügung stellt. Dies gilt in Bezug auf die Überlassung von Räumlichkeiten an Ratsfraktionen entsprechend.

Gemessen hieran kann sich die Antragstellerin nicht mit Erfolg auf einen Anspruch auf Gleichbehandlung berufen. Die Zweckbestimmung des historischen Rathaussaals sieht nach der die Antragsgegnerin selbstbindenden Verwaltungspraxis keine Nutzung durch Fraktionen oder für Parteiveranstaltungen vor.

Soweit die Antragstellerin eine abweichende Verwaltungspraxis der Antragsgegnerin behauptet, wonach eine Überlassung des historischen Rathaussaals auch an Fraktionen oder für Parteiveranstaltungen erfolge, hat sie dies durch die Benennung vergangener Veranstaltungen nicht hinreichend glaubhaft gemacht; auch im Übrigen ist für die Durchführung derartiger Veranstaltungen im historischen Rathaussaal nichts ersichtlich.

Die in der Anlage zur Antragsschrift benannten Veranstaltungen im historischen Rathaussaal wurden nicht von Stadtratsfraktionen durchgeführt und haben teils nicht im Saal 101 stattgefunden. Darüber hinaus handelte es sich insoweit auch

nicht um Parteiveranstaltungen, bei denen die politische Meinungs- und Willensbildung im Vordergrund steht. Die Nutzungen betrafen vielmehr von der Antragsgegnerin bzw. ihren Beiräten (mit-)veranstaltete überparteiliche Angelegenheiten sowie kulturelle, soziale und ähnliche Veranstaltungen. Dies hat bereits die Antragsgegnerin in ihrer Antragsabweisung vom 16. Juli 2018 ausführlich und zutreffend dargestellt, so dass hierauf zur Vermeidung von Wiederholungen Bezug genommen wird. Ergänzend hierzu ist anzumerken, dass es sich insbesondere bei dem „Europatag im Historischen Rathaussaal“ am 4. Mai 2013 nicht um eine Parteiveranstaltung des Arbeitskreises Europa der SPD Koblenz als (Mit-)Veranstalter gehandelt hat. Die Veranstaltung erhielt ihr wesentliches Gepräge vielmehr durch den (ebenfalls hierzu einladenden) Kreisverband Mayen-Koblenz der Europa-Union Deutschland als überparteilicher, überkonfessioneller und unabhängiger politischer Nichtregierungsorganisation für ein föderales Europa (vgl. www.europa-union.de/ueber-uns/ueber-uns/), welcher die Veranstaltung zudem durch die Wahl der kulturellen Darbietungen maßgeblich organisiert hat.

Nach allem war der Antrag mit der Kostenfolge aus § 154 Abs. 1 VwGO abzulehnen.

Die Streitwertfestsetzung beruht auf §§ 52 Abs. 2, 53 Abs. 2 Nrn. 1 und 2 Gerichtskostengesetz (GKG) und orientiert sich an Ziffer 1.5 des Streitwertkatalogs für die Verwaltungsgerichtsbarkeit 2013 (LKRZ 2014, 169). Da die Antragstellerin eine Vorwegnahme der Hauptsache begehrt, war der Regelstreitwert nicht zu kürzen.

Rechtsmittelbelehrung

Gegen die Entscheidung über den vorläufigen Rechtsschutzantrag steht den Beteiligten und den sonst von der Entscheidung Betroffenen die **Beschwerde** an das Oberverwaltungsgericht Rheinland-Pfalz zu.

Die Beschwerde ist bei dem **Verwaltungsgericht Koblenz**, Deinhardpassage 1, 56068 Koblenz, schriftlich, nach Maßgabe des § 55a VwGO als elektronisches Dokument oder zur Niederschrift des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle **innerhalb von zwei Wochen** nach Bekanntgabe der Entscheidung einzulegen. Die Beschwerdefrist ist auch gewahrt, wenn die Beschwerde innerhalb der Frist schriftlich oder nach Maßgabe des § 55a VwGO als elektronisches Dokument bei dem Beschwerdegericht eingeht.

Die Beschwerde ist **innerhalb eines Monats** nach Bekanntgabe der Entscheidung zu begründen. Die Begründung ist, soweit sie nicht bereits mit der Beschwerde vorgelegt worden ist, bei dem **Oberverwaltungsgericht Rheinland-Pfalz**, Deinhardpassage 1, 56068 Koblenz, schriftlich oder nach Maßgabe des § 55a VwGO als elektronisches Dokument einzureichen. Sie muss einen bestimmten Antrag enthalten, die Gründe darlegen, aus denen die Entscheidung abzuändern oder aufzuheben ist, und sich mit der angefochtenen Entscheidung auseinandersetzen. Das Oberverwaltungsgericht prüft nur die dargelegten Gründe.

Die Einlegung und die Begründung der Beschwerde müssen durch einen Rechtsanwalt oder eine sonstige nach Maßgabe des § 67 VwGO vertretungsbefugte Person oder Organisation erfolgen.

In Streitigkeiten über Kosten, Gebühren und Auslagen ist die Beschwerde **nicht gegeben**, wenn der Wert des Beschwerdegegenstandes 200,00 € nicht übersteigt.

Gegen die Festsetzung des Streitwertes steht den Beteiligten und den sonst von der Entscheidung Betroffenen die **Beschwerde** an das Oberverwaltungsgericht Rheinland-Pfalz zu, wenn der Wert des Beschwerdegegenstands 200,00 € übersteigt.

Die Beschwerde ist nur zulässig, wenn sie **innerhalb von sechs Monaten**, nachdem die Entscheidung zur Hauptsache Rechtskraft erlangt oder das Verfahren sich anderweitig erledigt hat, eingelegt wird.

Die Beschwerde ist bei dem **Verwaltungsgericht Koblenz**, Deinhardpassage 1, 56068 Koblenz, schriftlich, nach Maßgabe des § 55a VwGO als elektronisches Dokument oder zu Protokoll der Geschäftsstelle einzulegen.

gez. Meier

gez. Dr. Eichhorn

gez. Kind